

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Die Aktionärinnen und Aktionäre der Dätwyler Holding AG, Altdorf UR, werden hiermit zur ordentlichen Generalversammlung am **Dienstag, 8. April 2014** um **17.00 Uhr** (Türöffnung 16.15 Uhr) ins **theater (uri) Tellspielhaus Altdorf**, Schützengasse 11, Altdorf, eingeladen.

Traktanden

1. Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2013

1.1 **Genehmigung Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2013**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung unter Kenntnisnahme der Revisionsberichte für das Geschäftsjahr 2013 zu genehmigen.

1.2 **Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2013**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2013 in einer unverbindlichen Konsultativabstimmung zu bestätigen.

2. Verwendung des Bilanzgewinnes

Antrag des Verwaltungsrats:

- Dividende von CHF 0.56 pro Namenaktie von nom. CHF 0.01	CHF	12'320'000
- Dividende von CHF 2.80 pro Inhaberaktie von nom. CHF 0.05	CHF	32'294'016
- Vortrag auf neue Rechnung	CHF	<u>465'597'730</u>
Total	CHF	<u>510'211'746</u>

Im Fall der Annahme des Gewinnverwendungsantrags wird die Dividende ab 15. April 2014, nach Abzug von 35% Verrechnungssteuer, spesenfrei ausbezahlt.

3. Entlastung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Antrag des Verwaltungsrats: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung.

4. Statutenänderung

Antrag des Verwaltungsrats: Änderung der Statuten wie folgt:

Geltender Text

A) Generalversammlung
 Art. 6 Befugnisse
 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu (Art. 698 Abs. 2 OR):
 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
 3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Revidierter Text (Änderungen fett)

A) Generalversammlung
 Art. 6 Befugnisse
 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu (Art. 698 Abs. 2 OR):
 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 2. die **jährliche Einzelwahl** der Mitglieder des Verwaltungsrates, **des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses**, der Revisionsstelle **und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**;
 3. die Genehmigung des **Jahres- resp. Lageberichtes** und der Konzernrechnung;
 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 6. **die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Personen, die vom**

- Art. 7 Stimmrecht, Vertretung
1. In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, unabhängig von ihrem Nennwert, zu einer Stimme.
 2. Vertreter von Aktionären haben sich mit schriftlicher Vollmacht auszuweisen.
 3. Keiner Vollmacht bedürfen gesetzliche Vertreter von Aktionären.
 4. Inhaberaktionäre weisen sich durch eine Depotbestätigung einer Bank oder durch Vorlage der Titel aus; Einzelheiten werden vom Verwaltungsrat geregelt.
 5. Für jede Aktie anerkennt die Gesellschaft nur einen Vertreter.

- Art. 8 Einberufung
1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
 2. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
 3. Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der Form gemäss Art. 25 dieser Statuten einzuberufen.
 4. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und die Anträge der Aktionäre, welche die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekannt zu geben.
 5. Aktionäre, die Aktien mit einem Nennwert von mindestens CHF 85'000.00 vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe ihrer Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

- Art. 10 Vorbereitung
1. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.
 2. Die Aktionäre sind hierüber in der Form gemäss Art. 25 dieser Statuten zu unterrichten.

- Art. 12 Abstimmungen und Wahlen
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, durch Stimmzettel jedoch, wenn der Vorsitzende es anordnet oder die Generalversammlung es beschliesst. Der Vorsitzende bestimmt das Auszählverfahren und kann dabei nur die zustimmenden oder nur die ablehnenden Stimmen ermitteln, wenn dadurch das Ergebnis klar festgestellt werden kann.

- Art. 13 Beschlussfassung
- Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes (Art. 693 Abs. 3 OR und Art. 704 Abs. 1 OR) etwas anderes bestimmen, erfolgen Abstimmungen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen.

Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Konzernleitung) gemäss Art. 21a der Statuten;

7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

- Art. 7 Stimmrecht, Vertretung
1. In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, unabhängig von ihrem Nennwert, zu einer Stimme.
 - 2. Aktionäre können sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen.**
 - 3. Aktionäre können sich überdies durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Dessen Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.**
 - 4. Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wobei auch elektronische Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur vorgesehen werden können.**
 5. Inhaberaktionäre weisen sich durch eine Depotbestätigung einer Bank oder durch Vorlage der Titel aus; Einzelheiten werden vom Verwaltungsrat geregelt.
 6. Für jede Aktie anerkennt die Gesellschaft nur einen Vertreter.

- Art. 8 Einberufung
1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb **von** sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
 2. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
 3. Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag **im Publikationsorgan** gemäss Art. 25 dieser Statuten einzuberufen.
 4. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und die Anträge der Aktionäre, welche die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekannt zu geben.
 5. Aktionäre, die **allein oder zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals** vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe ihrer Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

- Art. 10 Vorbereitung
1. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, **die Revisionsberichte sowie der Vergütungsbericht** den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.
 2. Die Aktionäre sind hierüber in der Form gemäss Art. 25 dieser Statuten zu unterrichten.

- Art. 12 Abstimmungen und Wahlen
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, durch Stimmzettel jedoch, wenn der Vorsitzende es anordnet oder die Generalversammlung es beschliesst. Der Vorsitzende **kann zudem die elektronische Stimmabgabe anordnen**. Er bestimmt das Auszählverfahren und kann dabei nur die zustimmenden oder nur die ablehnenden Stimmen ermitteln, wenn dadurch das Ergebnis klar festgestellt werden kann.

- Art. 13 Beschlussfassung
- Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes (Art. 693 Abs. 3 OR und Art. 704 Abs. 1 OR) etwas anderes bestimmen, erfolgen Abstimmungen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss **von Enthaltungen**.

B) Der Verwaltungsrat

Art. 14 Zahl der Mitglieder, Amtsdauer

1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis elf Mitgliedern.
2. Jeder Aktienkategorie steht ein Vorschlagsrecht auf Wahl wenigstens eines Vertreters im Verwaltungsrat zu. Der Verwaltungsrat trifft die nötigen Anordnungen, um das Vorschlagsrecht jeder Aktienkategorie sicherzustellen.
3. Es darf nicht mehr als ein Mitglied der Konzernleitung dem Verwaltungsrat angehören.
4. Jedes Mitglied wird auf die Amtsdauer von vier Jahren individuell gewählt.

Art. 15 Aufgaben

1. Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugeteilt sind.
2. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er sie nicht im Sinne von Art. 20 dieser Statuten übertragen hat.
3. Der Verwaltungsrat hat folgende übertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 716a Abs. 1 OR):
 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. die Festlegung der Organisation;
 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 16 Konstituierung

1. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.
2. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art und Form ihrer Zeichnung für die Gesellschaft. Er erteilt nur kollektive Zeichnungsrechte.

B. Verwaltungsrat

Art. 14 Zahl der Mitglieder, Amtsdauer, Anzahl Mandate

1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis elf Mitgliedern.
2. Jeder Aktienkategorie steht ein Vorschlagsrecht auf Wahl wenigstens eines Vertreters im Verwaltungsrat zu. Der Verwaltungsrat trifft die nötigen Anordnungen, um das Vorschlagsrecht jeder Aktienkategorie sicherzustellen.
3. Es darf nicht mehr als ein Mitglied der Konzernleitung dem Verwaltungsrat angehören.
4. Die Amtsdauer der Mitglieder und des Präsidenten endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
5. Die Anzahl der Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, ist beschränkt auf vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen, zehn Mandate in nicht kotierten Unternehmen und auf fünfzehn Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns resp. Rechtseinheit oder im Auftrag dieses Konzerns resp. einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt, dürfen aber für einen anderen Konzern fünfzig nicht überschreiten. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig, dürfen aber die Hälfte der pro Kategorie zulässigen Mandate nicht überschreiten.

Art. 15 Aufgaben

1. Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugeteilt sind.
2. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er sie nicht im Sinne von Art. 20 dieser Statuten übertragen hat.
3. Der Verwaltungsrat hat folgende **unübertragbare** und unentziehbare Aufgaben (Art. 716a Abs. 1 OR):
 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. die Festlegung der Organisation;
 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, **des Vergütungsberichtes** sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 16 Konstituierung

1. Der Verwaltungsrat konstituiert sich **unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung** selbst. **Er wählt nach Bedarf einen Vizepräsidenten sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.**
2. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art und Form ihrer Zeichnung für die Gesellschaft. Er erteilt nur kollektive Zeichnungsrechte.

C). Konzernleitung
Art. 19 Bestellung
Der Verwaltungsrat wählt für die Führung der Geschäfte eine Konzernleitung.

Art. 20 Kompetenzausscheidung zwischen Verwaltungsrat und Konzernleitung
Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement, das die Übertragung der Geschäftsführung an die Konzernleitung festlegt (Art. 716b OR). Art. 15 Ziffer 3 dieser Statuten bleibt vorbehalten.

Art. 18a Vergütungsausschuss

1. Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates.
2. Die Amtsdauer der Mitglieder endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
3. Dem Vergütungsausschuss kommt in Bezug auf Vergütungen grundsätzlich Vorschlagskompetenz zu. Eine Kompetenz zur Umsetzung besteht nur im Rahmen der bereits von der Generalversammlung respektive dem Verwaltungsrat im Grundsatz genehmigter Vergütungen und soweit dies in den Statuten oder in einem Reglement ausdrücklich vorgesehen ist. Er ist dabei auch zuständig für Arbeits- und Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung; diese können unbefristet mit einer maximalen Kündigungsfrist von zwölf Monaten oder befristet für eine Dauer von maximal zwölf Monaten respektive der Amtsdauer abgeschlossen werden.
4. Der Verwaltungsrat legt alles Weitere im Organisationsreglement oder einem zusätzlichen Reglement fest. Er kann dabei dem Vergütungsausschuss auch weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.

C. Konzernleitung

Art. 19 Ermächtigung, Bestellung

1. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen delegieren.
2. Der Verwaltungsrat ist ausdrücklich ermächtigt, die Kompetenz zur Erteilung von Zeichnungsberechtigungen an die Konzernleitung zu delegieren.
3. Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, ist für Mitglieder der Konzernleitung auf zwei Mandate in börsenkotierten, fünf in nicht börsenkotierten Unternehmen und auf zehn Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen beschränkt. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns resp. Rechtseinheit oder im Auftrag dieses Konzerns resp. einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt, dürfen aber für einen anderen Konzern zehn nicht überschreiten. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig, dürfen aber die Hälfte der pro Kategorie zulässigen Mandate nicht überschreiten.

Art. 20 Kompetenzausscheidung zwischen Verwaltungsrat und Konzernleitung

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement, das die Übertragung der Geschäftsführung an die Konzernleitung festlegt (Art. 716b OR) und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse. Art. 15 Ziffer 3 dieser Statuten bleibt vorbehalten.

IV. Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Art. 21a Genehmigung von Vergütungen

1. Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge
 - der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gemäss Art. 21b;
 - der Vergütung der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr gemäss Art. 21c.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere jährliche oder kürzere Zeitperioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

2. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über nächste Schritte. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.
3. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.
4. Der Verwaltungsrat berechnet Beträge nach denselben Grundsätzen, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden; sie können, wo notwendig oder angemessen, Schätzungen und Reserven für Unerwartetes sowie Bewertungen enthalten.
5. Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitgliedern der Konzernleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Konzernleitung bereits genehmigt ist, in die Konzernleitung eintreten oder zusätzliche Aufgaben übernehmen, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 50% des geltenden Gesamtbetrages der geltenden maximalen Gesamtvergütung der Konzernleitung auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden, einschliesslich Entschädigungen von aufgrund des Stellenwechsels entstandenen Nachteilen.

Art. 21b Vergütung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass ein Teil der Vergütung in Aktien ausgerichtet wird und legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine allfällige Sperrfrist.

Art. 21c Vergütung der Konzernleitung

1. Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Konzernleitung setzt sich zusammen aus dem festen Grundgehalt und weiteren Vergütungselementen, den maximalen kurzfristigen Vergütungselementen und dem maximalen Wert von langfristigen Vergütungselementen in Form von Aktien oder Anrechten auf Aktien im Zeitpunkt der Zuteilung.
2. Kurzfristige, erfolgsabhängige Vergütungselemente orientieren sich an objektiven Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments und/oder einer Region, an im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder andere Vergleichsgrössen berechneten Zielen und/oder individuellen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Das kurzfristige Vergütungselement kann in Abhängigkeit der Funktion maximal zwischen 100 und 200 Prozent des Grundgehaltes betragen.
3. Langfristige Vergütungselemente werden fortlaufend in Form von aktienbasierten Vergütungen festgelegt und können maximal 100% des Grundgehalts erreichen. Die Beteiligungspläne können eine Vergütung in Form einer vom Verwaltungsrat in Abhängigkeit von Funktion und Zeitpunkt des Eintritts festgelegten Anzahl gesperrter Aktien oder Ansprüchen auf Aktien der Gesellschaft vorsehen oder die Anzahl oder den Übergang ins Eigentum von der Erreichung bestimmter, mehrjähriger Ziele abhängig machen. Der Anrechnungswert entspricht dem Fair Value im Zeitpunkt der Zuteilung. Der

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung
Geltender Text

Art. 22 Jahresrechnung und Konzernrechnung
Die Jahres- und Konzernrechnung werden alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresrechnung und die Konzernrechnung sowie der Jahresbericht sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen (Art. 662 ff. OR).

Art. 23 Verwendung des Bilanzgewinnes
Aus dem Jahresgewinn werden zunächst die allgemeinen gesetzlichen Reserven gebildet. Der verbleibende Gewinnsaldo steht unter Vorbehalt obligationenrechtlicher Bestimmungen zur Verfügung der Generalversammlung.

VI. Bekanntmachung

Art. 25

1. Publikationsorgan der Gesellschaft, insbesondere für Mitteilungen an die Aktionäre und Einladungen zu den Generalversammlungen, ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist befugt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

2. Mitteilungen und Einladungen an Namenaktionäre erfolgen schriftlich.

Verwaltungsrat legt die einzelnen Bedingungen fest.

Art. 21d Renten

Leistungen zugunsten von Mitgliedern der Konzernleitung an Einrichtungen der Vorsorge und Renten ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnliche Einrichtungen im Ausland sind zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages genehmigt wurden.

V. Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung
Geltender Text

Art. 22 Jahresrechnung und Konzernrechnung
Die Jahres- und Konzernrechnung werden alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresrechnung und die Konzernrechnung sowie der **Jahres- resp. Lagebericht** sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Art. 23 Verwendung des Bilanzgewinnes
Aus dem Jahresgewinn werden zunächst die allgemeinen gesetzlichen Reserven gebildet. **Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.** Der verbleibende Gewinnsaldo steht unter Vorbehalt obligationenrechtlicher Bestimmungen zur Verfügung der Generalversammlung.

VII. Bekanntmachung

Art. 25

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch das SHAB. Der Verwaltungsrat ist befugt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

5. Wahlen

5.1 **Präsident und Mitglieder des Verwaltungsrats**

5.1.1 **Sonderversammlung der Inhaberaktionäre zur Nomination ihres Vertreters im Verwaltungsrat**

Hinweis: Vor der Wahl wird eine Sonderversammlung der Inhaberaktionäre im Sinne von Art. 709 Abs. 1 OR abgehalten, in welcher diese die Kandidatin bzw. den Kandidaten für ihre Vertretung im Verwaltungsrat ernennen können. Der Verwaltungsrat beantragt der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre, Dr. Ernst Lienhard als Kandidaten für ihre Vertretung im Verwaltungsrat zu nominieren.

5.1.2 **Wiederwahl von Ulrich Graf als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats**

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von Ulrich Graf als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.1.3 **Wiederwahl von Hans R. Rüegg als Mitglied des Verwaltungsrats**

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von Hans R. Rüegg als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.1.4 **Wiederwahl von Dr. Hanspeter Fässler als Mitglied des Verwaltungsrats**

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von Dr. Hanspeter Fässler als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.1.5 **Wiederwahl von Ernst Odermatt als Mitglied des Verwaltungsrats**

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von Ernst Odermatt als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.1.6 **Wiederwahl von Dr. Gabi Huber als Mitglied des Verwaltungsrats**

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von Dr. Gabi Huber als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.1.7 **Wahl des von der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre nominierten Kandidaten als Mitglied des Verwaltungsrats**

Antrag des Verwaltungsrats: Wahl des von der Sonderversammlung der Inhaberaktionäre nominierten Kandidaten als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.2 Mitglieder des Vergütungsausschusses (bisher Human Resources Committee)

5.2.1 Wiederwahl von Dr. Hanspeter Fässler als Mitglied des Vergütungsausschusses

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von Dr. Hanspeter Fässler als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.2.2 Wiederwahl von Ulrich Graf als Mitglied des Vergütungsausschusses

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von Ulrich Graf als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.2.3 Wahl von Dr. Gabi Huber als Mitglied des Vergütungsausschusses

Antrag des Verwaltungsrats: Wahl von Dr. Gabi Huber als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.3 Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, für das Geschäftsjahr 2014.

5.4 Unabhängige Stimmrechtsvertretung

Antrag des Verwaltungsrats: Wahl von Dr. Franz-Xaver Muheim als unabhängiger Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2014.

6. Gesamtsumme der künftigen Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

6.1 Genehmigung Gesamtsumme der künftigen Vergütungen des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrats von maximal CHF 2'500'000 für die Amtsperiode von der ordentlichen Generalversammlung 2014 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2015.

6.2 Genehmigung Gesamtsumme der künftigen Vergütungen der Konzernleitung

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen der Konzernleitung von maximal CHF 7'400'000 für das Geschäftsjahr 2015.

Organisatorische Hinweise

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2013 mit Lagebericht, Jahresrechnung, konsolidierter Jahresrechnung und den Berichten der Revisionsstelle liegt am Sitz der Gesellschaft, Gotthardstrasse 31, 6460 Altdorf, zur Einsicht der Aktionärinnen und Aktionäre auf und kann dort bezogen oder im Internet (www.datwyler.com > Investoren > Geschäftsbericht) eingesehen werden.

Zutrittskarten

Inhaberaktionärinnen und -aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen wollen, können die Zutrittskarte mit Stimmmaterial und Anmeldetalon bis spätestens 4. April 2014 über ihre Depotbank beziehen.

Soweit die Aktien nicht bei einer Bank deponiert sind, können die Zutrittskarte mit Stimmmaterial und Anmeldetalon von der von uns beauftragten Firma Segetis AG (D4 Platz 4, 6039 Root Längenbold, Tel: 041 541 91 09, Fax: 041 541 91 01, netvote@segetis.ch) gegen genügenden Ausweis über den Besitz der Aktien bezogen werden. Die Zutrittskarten werden bis spätestens 4. April 2014 abgegeben. Am Tag der Generalversammlung werden keine Zutrittskarten ausgestellt.

Vollmachterteilung

Aktionärinnen und Aktionäre können sich durch ihren gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen. Sie können auch Dr. Franz-Xaver Muheim, Muheim&Merz, Rechtsanwälte und Notare, am Rathausplatz, 6460 Altdorf, als unabhängige Stimmrechtsvertretung im Sinne von Art. 689c OR mit ihrer Vertretung beauftragen.

Wir bitten zu beachten, dass schriftliche Vollmachten an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter spätestens am 4. April 2014 eingehen müssen. Sofern keine anderslautende schriftliche Weisung erteilt wird, ist der unabhängige Stimmrechtsvertreter gemäss Art. 10 Abs. 2 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) neu angewiesen, sich der Stimme zu enthalten. Dies gilt auch für den Fall, dass an der Generalversammlung über Anträge abgestimmt wird, welche nicht in der Einladung aufgeführt sind.

Elektronische Bevollmächtigung und Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Die Bevollmächtigung und Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann neu auch elektronisch erfolgen unter <https://netvote.ch/daetwyler>. Die dazu benötigten Login-Daten werden den Aktionären zusammen mit den schriftlichen Unterlagen zur Generalversammlung zugestellt. Die Erteilung von elektronischen Weisungen bzw. allfällige Änderungen sind bis spätestens um 12.00 Uhr am Vortag der Generalversammlung möglich.

Altdorf, 18. März 2014

Dätwyler Holding AG
Namens des Verwaltungsrats
Der Präsident: Ulrich Graf